

852.17

Verordnung über die Kinderschuttkommission (VKSK)

(vom 28. März 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

- Auftrag § 1. Die Kinderschuttkommission (Kommission) fördert den Schutz von Kindern vor Gefährdung und Misshandlung und setzt sich für deren Rechte ein.
- Aufgaben § 2. Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung im Kinderschutz,
 - b. Koordination der Bestrebungen im Kinderschutz,
 - c. Zusammenarbeit mit eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen und Organisationen, die gleichartige Aufgaben haben,
 - d. Öffentlichkeitsarbeit.
- Bericht-
erstattung § 3. Die Kommission erstattet dem Regierungsrat alle zwei Jahre Bericht über ihre Tätigkeit.
- Zusammenset-
zung und Wahl
der Mitglieder § 4. ¹ Die Kommission umfasst höchstens 19 Mitglieder.
² Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Direktion der Justiz und des Innern, der Sicherheitsdirektion, der Gesundheitsdirektion, der Bildungsdirektion sowie von weiteren Institutionen, die mit dem Kinderschutz befasst sind.
³ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren und bestimmt den Vorsitz.
- Konstituierung
und Geschäfts-
reglement § 5. ¹ Unter Vorbehalt von § 4 konstituiert sich die Kommission selbst.
² Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung der Bildungsdirektion.
- Sekretariat § 6. Das Amt für Jugend und Berufsberatung der Bildungsdirektion führt das Sekretariat der Kommission.
- Sitzungen § 7. Die Kommission führt nach Bedarf Sitzungen durch, in der Regel viermal jährlich.

§ 8. ¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach § 55 Abs. 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999¹.

Entschädigung
der Kommissionsmitglieder
und Kosten-
tragung

² Die Bildungsdirektion kommt für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sowie der beigezogenen Expertinnen und Experten auf und trägt die weiteren Kosten, die sich aus der ordentlichen Tätigkeit der Kommission ergeben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über die Kindesschutzkommission vom 28. März 2012 ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2012 in Kraft ([ABl 2012, 712](#)).

¹ [LS 177.111](#).